

rischen Unrichtigkeit geziehen zu werden, so muß ich doch zugestehen, daß er durch seine Bemerkung das Separatvotum auf seiner schwächsten Seite angegriffen habe. Die Beziehung auf den höchsten Befehl vom 3. Juni 1765 und den Erläuterungsbefehl vom 26. August 1765 erfolgte, weil in der That Kürze der Zeit und der Mangel an den zwar vorhandenen, aber nicht zur Hand habenden Materialien mich in die Nothwendigkeit versetzten, mich fremder und zwar der Waffen zu bedienen, welche von der hohen Staatsregierung mir selbst durch die an die Deputation gelangte Auskunftsertheilung in die Hände gegeben worden sind, darunter gehört nun namentlich der Bericht, welchen die Commerziendeputation im Jahre 1810 über diesen Gegenstand erstattete, und in welchem sie jene Befehle, als Beweismittel für die Berechtigung zum Hausirhandel anzog. Heißt es in diesen Befehlen aber ausdrücklich, es solle darauf invigilirt werden, daß nicht Personen hausiren gehen, welche Fabrikanten nicht sind, und ist von der Commerziendeputation daraus selbst gefolgert worden, daß alle Fabrikanten ihre eignen Waaren auf diese Weise zu vertreiben berechtigt seien, so scheint sich der Vorwurf der historischen Unrichtigkeit zu beheben. Indessen ich kann vor der Hand von diesem Rechtsgrunde um so mehr absehen, als der Herr königl. Commissar durch die von ihm gegebenen Erläuterungen die Nothwendigkeit einer Fortdauer des bestehenden Verhältnisses auf das Ueberzeugendste herausgestellt hat. Sonach kann ich zwar auch das Schicksal der in Frage befangenen Weber vertrauensvoll in die Hand der hohen Staatsregierung legen, darf aber demohngeachtet nicht den Wunsch unterdrücken, daß von ihr bei der Erwägung der Sache das Sprichwort: Eile mit Weile, möglichst angewendet werden möge. In Bezug auf die Verhältnisse der Weber in der Oberlausitz muß ich aber ebenfalls dem beistimmen, was von den Herren v. Ziegler und v. Polenz bemerkt worden ist. Nämlich schon vor dem Jahre 1810 hat allerdings ein solches Hausirbefugniß in der Oberlausitz bestanden, und in tantum würde dasselbe selbst bei etwaniger Revocation des Rescripts von 1810 fortzubestehen haben. Von einer Ablösung dieses Rechts entsinne ich mich nicht in dem Separatvotum etwas bemerkt zu haben, und müßte daher die diesfalls vernommene Rüge zurückweisen. Eines Widerspruchs ferner habe ich mich auch nicht schuldig gemacht, wenn ich auf der einen Seite die Nachtheile des Hausirhandels im Allgemeinen herausgestellt, anderntheils aber die Fortdauer des hier fraglichen Befugnisses bevormortet habe; denn letzteres müßte wegen der vorhandenen, die allgemeinen Nachtheile überwiegenden Rücksichten geschehen, und wollte man wegen der Nachtheile des Hausirhandels im Allgemeinen das in dem Separatvoto bevormortete Hausirbefugniß cessiren lassen, so würde das zur Folge haben, daß man den sämtlichen Spitzenfabrikanten im Lande, und allen andern, die gesetzlich ein Hausirrecht ausüben, sofort dasselbe nehmen müßte. Der Hauptgrund, der mich aber wünschen lassen muß, daß das in Frage befangene Hausirbefugniß fortbauern möge, ist der, den ich unter Nr. 5 näher berührt habe. Wird den Oberlausitzer kleinern Webern dieses Recht genommen, so

verlieren sie ihre Selbstständigkeit, und werden durchaus nur Lohnarbeiter, die von dem Factor abhängig bleiben, und dann allen Handelsconjuncturen preisgegeben sind, ein Umstand, von dem sich, je mehr sich diese Klasse der Staatsbürger übermäßig vermehrt, selbst in moralischer Beziehung nicht gerade die größten Vortheile versprechen lassen. Je weniger aber eine ausdrückliche Nothwendigkeit vorliegt, diesen Zustand hervorzurufen, desto eher kann es wohl verantwortet werden, wenn ich mir erlaube, dem Antrage der verehrten Deputation in der geschehenen Maße eine Erweiterung zu geben.

Vizepräsident v. Carlowitz: Daß bei gleichen Verhältnissen Rechtsgleichheit hergestellt werden müsse, unterliegt keinem Zweifel. Von dieser Ansicht bin ich noch jetzt eben so durchdrungen als vorhin. Gleiche Verhältnisse glaube ich aber auch hier annehmen zu dürfen. Es ist von mehreren Seiten bemerkt worden, daß den betreffenden Gewerbsgenossen in der Oberlausitz und dem angrenzenden Theile der Erblande durch Aufhebung des Hausirbefugnisses Nachtheile zugefügt werden würden, ja man hat die Nachtheile, die für diese Klasse die gänzliche Aufhebung des Hausirhandels zur Folge haben werde und haben müsse, als ganz unübersehbar geschildert. Ich will den Herren, die hierauf aufmerksam gemacht haben, das nicht bestreiten; sie sind in dieser Beziehung wohl kompetentere Richter als ich, da sie unter den betreffenden Gewerbsgenossen leben. Auf der andern Seite werden sie mir aber auch Glauben schenken, der ich in einem andern Landestheile wohne, wo es auch Weber giebt, wenn ich ihnen einhalte, daß die erbländischen Weber sich in keinem Rosengarten befinden, und einer gleichen Begünstigung eben so bedürftig und würdig sind, wie die Weber in der Lausitz. Wenn ich daher wünsche, daß eine Gleichstellung herbeigeführt werden möge, versteht sich zur angemessenen Zeit und sobald die Verhältnisse sich dazu eignen, und diesen Wunsch oben an stelle, so scheint mir allerdings die Frage eine mehr untergeordnete zu sein, auf welche Weise diese Gleichheit herzustellen sei. Ehe ich mich dem Gutachten des Separatvoti anschlosse, würde ich daher lieber einen Antrag unterstützen, der darauf gerichtet wäre, daß den erbländischen Webern das Hausirbefugniß ebenfalls zu Theil würde. Denn was das Hausiren anlangt, so ist dasselbe entweder schädlich, oder es ist unschädlich. Ist es schädlich, so werden die Nachtheile sich in der Lausitz eben so wie in den Erblanden herausstellen. Ist es aber unschädlich und zeigt es sich in der Lausitz wohlthätig als nützlich, so sehe ich kein Bedenken dabei, es in den Erblanden ebenfalls zu gestatten. Inzwischen, ich stelle selbst darauf keinen Antrag, weil ich noch immer der Hoffnung lebe, daß das Gutachten der Majorität werde angenommen werden. Sollte das aber nicht der Fall sein, so muß ich in sichere Aussicht stellen, daß auf dem nächstfolgenden Landtage die Petenten der Erblande sich an die Ständeversammlung nochmals wenden, und den Wunsch aussprechen werden, des Hausirhandels ebenfalls theilhaftig zu werden, und daß ich, bin ich dann noch anwesend, diesen Wunsch zu unterstützen mich genöthigt sehen